

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
(16. Ausschuss)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung  
– Drucksachen 14/7328, 14/7514 Nr. 2.2 –**

### **Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen**

#### **A. Problem**

Mit der vorliegenden Verordnung auf Drucksache 14/7328 sollen die schadlose und möglichst hochwertige Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen sichergestellt und insbesondere die sog. Scheinverwertung durch Anforderungen an die Umweltverträglichkeit der Verwertung verhindert werden.

Nach § 59 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) bedarf die Verordnung der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

#### **B. Lösung**

Zustimmung zur Verordnung.

**Mehrheitsentscheidung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der  
CDU/CSU und FDP bei Abwesenheit der Fraktion der PDS**

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Die durch die Verordnung entstehenden Kosten bei Kommunen, Unternehmen der freien Wirtschaft und privaten Haushalten sind Gegenstand der politischen Diskussion (siehe Bericht).

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

der Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 14/7328 zuzustimmen.

Berlin, den 12. Dezember 2001

**Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Christoph Matschie**  
Vorsitzender

**Rainer Brinkmann (Detmold)**  
Berichterstatler

**Georg Girisch**  
Berichterstatler

**Michael Hustedt**  
Berichterstatlerin

**Birgit Homburger**  
Berichterstatlerin

## Bericht der Abgeordneten Rainer Brinkmann (Detmold), Georg Girisch, Michael Hustedt und Birgit Homburger

### I.

Die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 14/7328 wurde mit Drucksache 14/7514 Nr. 2.2 vom 16. November 2001 zur alleinigen Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

### II.

Mit der Verordnung auf Drucksache 14/7328 sollen die schadlose und möglichst hochwertige Verwertung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen sichergestellt und insbesondere die sog. Scheinverwertung durch Anforderungen an die Umweltverträglichkeit der Verwertung verhindert werden. Zu diesem Zweck bestimmt die Verordnung im Wesentlichen Anforderungen an die Getrennthaltung von Abfällen, ihre Vorbehandlung – wobei insbesondere eine Verwertungsquote von mindestens 85 % zu erreichen ist – sowie Anforderungen an die notwendige Kontrolle.

Nach § 59 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) bedarf die Verordnung der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

### III.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 14/7328 in seiner Sitzung am 12. Dezember 2001 beraten.

Von Seiten der **Fraktion der SPD** wurde kritisiert, dass das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) eine Reihe abfallwirtschaftlicher Probleme nicht gelöst habe. Erfreulicherweise sei es zwar gelungen, die Abfallverwertungsquote wesentlich zu erhöhen, doch sei die Abfallmenge, von marginalen Verringerungen im Verpackungsbereich abgesehen, insgesamt kaum zurückgegangen. Probleme bereiteten insbesondere auch der Mülltourismus, das Ökodumping, die Scheinverwertung sowie Unzulänglichkeiten bei der Hausmüllabgrenzung. Die Folge seien sowohl negative Auswirkungen auf die Umwelt als auch der Tatbestand, dass die Planungs- und damit auch die Rechtssicherheit für die gesetzlich entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften nicht mehr gewährleistet seien. Vor diesem Hintergrund werde die von der Bundesregierung vorgelegte Gewerbeabfallverordnung begrüßt. Sie trage dazu bei, im Bereich der Abfallwirtschaft mehr Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen. Kritisch zu beurteilen seien dagegen Vorschläge zu einer vollständigen Liberalisierung der Abfallwirtschaft. Übersehen werde hierbei die gesellschaftliche und politische Verpflichtung, die Frage der Nachsorge zu lösen. So sei es beispielsweise eine offene Frage, wer die finanziellen Risiken der Nachsorge der zum 31. Mai 2005 zu schließenden Deponien übernehmen werde. Es bestehe die Gefahr, dass private Firmen lediglich zur Übernahme profitabler Aufgaben bereit seien,

die risikoreichen Aufgaben aber der Allgemeinheit überlassen blieben.

Seitens der **Fraktion der CDU/CSU** wurde ausgeführt, die vorliegende Verordnung zielen darauf ab, aufgetretene oder vermutete Missbräuche des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zur billigen Abfallbeseitigung unter Umgehung des Gesetzes in der Zukunft zu verhindern. Auch die Fraktion der CDU/CSU sei der Auffassung, dass der Vollzug dieses aus dem Jahre 1994 stammenden Gesetzes gewährleistet werden müsse, allerdings weise die vorgelegte Fassung der Gewerbeabfallverordnung eine Reihe schwerwiegender Mängel auf:

Die Begriffsbestimmungen seien nicht eindeutig und vollständig beschrieben. Der Stoffstromansatz sei nicht hinreichend konsequent umgesetzt und beinhalte eine Vielzahl von Umgehungsmöglichkeiten. Seuchenhygienische Vorschriften seien nicht ausreichend berücksichtigt. Das Kriterium der „wirtschaftlichen Unzumutbarkeit“ werde in der Praxis für große Unsicherheit sorgen und in Zukunft die Gerichte beschäftigen. Ebenfalls praxisuntauglich sei das Kriterium der „geringen Menge“ zur Befreiung von der Getrennthaltung. Die vorgesehene generelle Ausgrenzung von Gemischen mit organischem Anteil schieße über das Ziel weit hinaus. Die Schlüssigkeit der vorgegebenen „Sortenreinheit“ der Verordnung halte einer näheren Betrachtung nicht wirklich stand. Die Überwachung der Getrennthaltungspflicht durch die Behörden der Länder und Kommunen sei nicht hinreichend klar formuliert; daher werde es in Zukunft hier zu Missbräuchen kommen. Als sehr problematisch angesehen würden vor dem Hintergrund steigender Umweltdelikte auch die vorgesehenen Erleichterungen zugunsten der Entsorgungsfachbetriebe. Die Verwertung von Abfall als Sekundärrohstoff durch die Entsorgungswirtschaft statt wie bisher als Hausmüll werde faktisch zu mehr Schadstoffausstoß führen; damit drohe bei dem auf diesem Markt bereits herrschenden harten Wettbewerb ein Ökodumping. Die Verpflichtung für die Abfallerzeuger, in angemessenem Umfang Restabfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers vorzuhalten, sei nicht ausreichend rechtssicher formuliert.

Der Schwerpunkt der Abfallpolitik müsse in der Abfallvermeidung bestehen. Die vorliegende Verordnung trage hierzu nicht nur wenig bei, sie enthalte vielmehr auch Anreize, in der Praxis die Verursachung und Verwertung von Abfällen gegenüber der Vermeidung von Abfällen vorzuziehen. Nicht in der Verordnung enthalten sei das wichtige Ziel der Schadstoffentfrachtung. Auch zeige die Festschreibung einer Verwertungsquote von mindestens 85 Masseprozent, dass die vorliegende Fassung der Verordnung nicht dem aktuellen Erkenntnisstand entspreche. Sie sei praxisfremd und nicht vollzugstauglich und werde bei den kommunalen Umweltämtern höhere Verwaltungskosten verursachen. Das infolge der Verordnung erwartete geringere Gewerbemüllaufkommen werde bei den kommunalen Entsorgern zu Gebührenerhöhungen in einer Bandbreite zwischen 30 und 70 % führen. Einen ländereinheitlichen Vollzug werde es

infolge der vielen Ungenauigkeiten und handwerklichen Fehler bei Erlass der vorliegenden Verordnung nicht geben können. Auch werde durch diese Verordnung beim Gewerbemüll eine Zwei-Klassen-Gesellschaft geschaffen – höhere Standards im Inland und keine neuen Standards bei den Exporten.

Die Fraktion der CDU/CSU bejahe die generelle Notwendigkeit einer Gewerbeabfallverordnung, gerade auch zur Vermeidung der Scheinverwertung. Der vorliegenden Fassung der Verordnung könne jedoch aufgrund der aufgezeigten und weiterer Schwächen nicht zugestimmt werden.

Von Seiten der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wurde die vorliegende Verordnung nachdrücklich begrüßt; sie sei nicht praxisfern, sondern auch in Zusammenarbeit mit den Bundesländern entwickelt worden. Die Verordnung schreibe u. a. vor, dass gewerbliche Siedlungsabfälle in ökologisch sinnvollen Fraktionen getrennt zu halten seien. Gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle dürften nur dann einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden, wenn eine Verwertungsquote von 85 % erreicht werde. Hierdurch sei es möglich, die unökologische Scheinverwertung von Abfällen zu verhindern und damit eine bestehende Lücke im Abfallrecht zu schließen. Der in der Verordnung zugrunde gelegte Ansatz sei mit dem EU-Recht kompatibel und ökologisch begründet. Er bedeute für die Kommunen mehr Planungssicherheit. Diese hätten bisher mit der Schwierigkeit zu kämpfen, dass von ihnen kostspielige Abfallbehandlungsanlagen vorgehalten werden müssten, ohne dass die Auslastung der Anlagen sichergestellt sei. In der letzten Zeit habe die mangelnde Auslastung zu erhöhten Müllgebühren geführt. Man sei zuversichtlich, dass die Verordnung nach ihrer Inkraftsetzung ein wesentlicher Fortschritt für die Abfallentsorgung sein werde.

Seitens der **Fraktion der FDP** wurde darauf hingewiesen, dass Nachweise für eine Scheinverwertung und ein Ökodumping bisher dem Parlament nicht vorgelegt wurden. Im Abfallrecht stelle sich die Frage, ob die bestehenden Be-

griffsdefinitionen beibehalten werden könnten. Sicher sei jedoch, dass die Wirtschaft ihrer Aufgabe, ihre Abfälle in eigener Verantwortung ordnungsgemäß zu verwerten, größtenteils nachkomme. Das Problem bestehe – wie von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingeräumt – vielmehr darin, dass aufgrund einer durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz eingeleiteten, erfolgreichen Abfallpolitik weniger Abfallmengen zur Ablagerung gelangten, als dies von der einen oder anderen Kommune ursprünglich kalkuliert worden sei und sich dies auch auf die Gebühren auswirke. Dies sei der tatsächliche Grund für die Vorlage der Verordnung. Zur Lösung der von den Koalitionsfraktionen in der Begründung zur Verordnung genannten Probleme trage die Verordnung in der vorliegenden Fassung nicht bei. Sie beinhalte Vorgaben zur Getrennthaltung von Abfällen, schreibe für die Betreiber von Vorbehandlungsanlagen bestimmte Verwertungsquoten und entsprechende Dokumentationsverpflichtungen vor und führe im Ergebnis zu deutlich höheren Kosten. Die Vorgaben zur Getrennthaltung würden zudem unter den Vorbehalt gestellt, dass diese technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar seien. Man rechne daher offensichtlich damit, dass die Vorgaben häufig nicht zu erfüllen sein würden und die Abfälle deshalb deponiert oder Verbrennungsanlagen zugeführt werden würden. Dies bedeute im Ergebnis nicht mehr, sondern weniger Umweltschutz. Es führe dazu, dass die von der Wirtschaft auf der Grundlage des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes aufgebauten Anlagen zur Abfallverwertung nicht mehr ausgelastet würden und daher nicht mehr wirtschaftlich und rentabel betrieben werden könnten. Diesen Weg könne die Fraktion der FDP nicht mittragen. Die vorliegende Verordnung werde daher abgelehnt.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Abwesenheit der Fraktion der PDS, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung auf Drucksache 14/7328 zuzustimmen.

Berlin, den 12. Dezember 2001

**Rainer Brinkmann (Detmold)**  
Berichtersteller

**Georg Girisch**  
Berichtersteller

**Michaele Hustedt**  
Berichtersterlin

**Birgit Homburger**  
Berichtersterlin